

Energie-Control
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: marktregeln@e-control.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her-03/2022		05.04.2022

Begutachtungsentwurf Ratenzahlungs-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Energiebranche ist sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst und soziale Härtefälle werden durch direkte finanzielle Unterstützungsmaßnahmen und insbesondere auch durch das etablierte und vielfach angewendete Instrument der Vereinbarung von Ratenzahlungsplänen auf freiwilliger Basis abgedeckt.

Für die Machbarkeit der praktischen Umsetzung der neuen Vorgaben nach § 82 Abs. 2a EIWOG mit einem gesetzlich verankerten Recht auf Ratenzahlung, sind folgende wesentliche Punkte hervorzuheben, die in der Verordnung berücksichtigt werden sollten:

Soziale Treffsicherheit:

§ 82 Abs. 2a EIWOG sieht die Möglichkeit einer Ratenzahlungsregelung für den Fall einer Nachzahlung vor. Der Gesetzestext macht deutlich, dass es hier um eine **soziale Maßnahme** geht. Abs. 2a letzter Satz sieht ausdrücklich vor, dass die Bestimmung auf deren „**soziale Treffsicherheit**“ zu evaluieren ist. Die Materialien ergänzen, dass die Evaluierung darüber Aufschluss geben soll, „**ob die Möglichkeit der Ratenzahlung von Personen, die in finanzieller Notlage sind, in Anspruch genommen wird**“.

Die Verordnung geht auf diese gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht ein. Lediglich im Bereich der Festlegung des, wie unten noch zu zeigen ist, zu langen Zeitraums der Ratenvereinbarung finden sich Überlegungen, wann Nachzahlungen vorliegen, die zu Ratenvereinbarungen über längere Zeiträume berechtigen. Die Frage der „finanziellen

Notlage“ oder der „sozialen Treffsicherheit“ spielen aber in der Verordnung keine Rolle. Dies ist zu korrigieren, um die Ratenzahlung zu dem Instrument zu machen, die sie sein soll – eine Hilfe für soziale Härtefälle. Die Ratenzahlung soll nicht als Möglichkeit für Personen dienen, aus unsachlichen Gründen die Zahlungspflichten für Konsumiertes zu strecken.

Die Verordnung sollte an Instrumente anknüpfen, die auch sonst Anwendung finden, wie etwa einer vorliegenden GIS-Befreiung oder dem Bezug von Ausgleichszulage oder Mindestsicherung. Danach sollte die Berechtigung zur Ratenzahlung und die Zahl der Raten bemessen werden.

Verhältnismäßigkeit der Ratenzahlung:

Die Verhältnismäßigkeit zwischen erbrachter Leistung und der Ratenzahlung sollte in der Verordnung berücksichtigt werden: Der Lieferant erbringt am liberalisierten Energiemarkt Leistungen und tritt dafür in Vorlage, die **Kosten für Ausfälle tragen sämtliche Energiekunden genauso wie auch Ausfälle der Netzkosten auf alle Netzbenutzer sozialisiert** werden. Der Nichtbezahlung bzw. Verschleppung der Bezahlung von konsumierten Lieferungen und Leistungen sollte daher nicht Vorschub geleistet werden. Andere Branchen, die dem vollen Wettbewerb ausgesetzt sind, kennen derartige Regelungen nicht.

Daher haben die Modalitäten der Ratenzahlung die **Verhältnismäßigkeit** zu berücksichtigen und sind in der Verordnung insbesondere wie folgt zu verankern:

- **Untergrenze:** Für die Gewährung eines Ratenplans nach § 5 Abs. 3 Z. 2 ist eine Untergrenze von € 500, -- vorzusehen. Nur in diesen Fällen sollte es zu einer Anwendung entsprechend § 5 Abs. 3 Z. 2 kommen.
Textvorschlag:
„2. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht (Untergrenze in EUR: 500,00) sowie in begründeten Fällen, ist auch eine monatliche Ratenzahlung für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten anzubieten.“
- Der **Zeitraum für die Gewährung von Ratenzahlungen** ist in § 5 Abs. 3 Z. 1 und Z 2. **zu verkürzen**. Der vorgesehene Zeitraum von einer Jahresabrechnung bis zur nächsten ist **wesentlich zu lange** und nicht marktkonform. Derzeit werden max. 3 - 5 Raten gewährt. Außerdem wird regelmäßig vereinbart, dass der Kunde einen Teil der aushaftenden Forderung gleich bezahlt (etwa 30 %).
- In der Verordnung ist klarzustellen, **dass bei Verzug mit einer Rate ein Terminverlust eintritt und die gesamte Forderung fällig** gestellt und betrieben werden kann bzw. diese Fragen der Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunden obliegen.
- In der Verordnung bzw. den Erläuterungen ist klarzustellen, dass das **Guthaben** des Kunden durch den Lieferanten für die Reduzierung der ausstehenden Summe aus dem Ratenplans berücksichtigt werden und gleichzeitig die Verpflichtung zur Rückzahlung aus dem Ratenplan weiter aufrecht bleibt.

- Klarzustellen ist weiters, **wie lange sich der Kunde auf eine Ratenzahlung berufen darf**: In der Verordnung ist festzuhalten, dass sich der Kunden nach VZ-Setzung bzw. Sperrung nicht mehr auf das Recht auf Ratenzahlung berufen kann.

Zu § 3 Abs. 2 – Abwicklung im Rahmen des Vorleistungsmodells:

Die gemeinsame Abrechnung von Netz- und Energie ist ein wesentlicher Beitrag der Lieferanten für einen liberalisierten und funktionierenden Strommarkt. Die postulierte Pflicht zur Gewährung von Raten für das gesamte Energieentgelt durch den Lieferanten benachteiligt diesen gravierend, da das Netzentgelt im Rahmen des Vorleistungsmodells vorfinanziert werden muss, der Netzbetreiber hingegen keine Forderungsstundung oder Ratenzahlung für die Netzentgelte akzeptiert bzw. gewähren muss. Die Konsequenz birgt die große Gefahr, dass Lieferanten wegen Illiquidität in die Insolvenz getrieben werden. Klar muss darüber hinaus auch sein, dass bei endgültigem Ausfall seitens des Netzbetreibers die Kosten an den Lieferanten ersetzt werden (Rückläufermodell).

Zu § 3 Abs. 4 – Jahresrechnung:

Vorschlagen wird eine **Streichung von § 3 Abs. 4**, da die Energieunternehmen ohnehin bei jeder Mahnung darauf hinweisen, dass sie bei Zahlungsschwierigkeiten jederzeit kontaktiert werden können. Die technische Umsetzung auf explizit nur Jahresabrechnungen und dazu gehörigen Mahnungen ist sehr aufwendig.

Weiters sollte die Möglichkeit sichergestellt werden, die **Ratenzahlung mit dem der Jahresrechnung folgenden Teilbetragsplan zu vereinen**. Ziel sollte es sein, die einzelnen Teilbeträge um die Raten erhöhen zu können und so die Zahl der Zahlungstransaktionen nicht unnötig zu vervielfachen. Dies schließt auch ein, Quartalszahlungen anbieten zu können, was für die Entlastung der Kunden keinen Unterschied macht.

Bei Jahresabrechnungen, bei denen die Nachforderung gleichzeitig mit dem ersten Teilbetrag verrechnet werden, wäre es unbedingt notwendig, dass hier nur die Nachforderung relevant ist, da ansonsten bei der kommenden/nächsten Jahresabrechnung dieser Teilbetrag im statistischen Verfahren sowie auch im Sollstellungsverfahren wieder deaktiviert werden müsste.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sowohl im Gesetz als auch im Entwurf der Verordnung ausschließlich von Ratenvereinbarungen auf „Jahresabrechnungen“ die Rede ist. Selbst der Anwendungszweck stellt auf Nachzahlungen aus Jahresabrechnungen ab.

Kleinunternehmen aber auch einige Privatkunden erhalten **monatliche Abrechnungen** und keine Jahresabrechnungen.

Es ist fraglich, ob monatliche Abrechnungen von diesem Recht auf Ratenvereinbarungen nach der Verordnung ausgeschlossen sind. Zu bedenken ist auch, dass Ratenvereinbarungen auf Monatsrechnungen auch in der Umsetzung anders auszugestalten wären. **Es sollte dazu eine Klarstellung in der Verordnung erfolgen, dass es im Fall von monatlichen Abrechnungen keinen Anspruch auf Ratenzahlung gibt.**

Zu § 4 Abs. 1 – Barzahlung:

Bei zahlreichen Lieferanten ist die Möglichkeit einer Barzahlung nicht gegeben und auch nicht erforderlich. Das Gesetz sieht eine solche Verpflichtung ebenfalls nicht vor. **Der Hinweis auf die Barzahlung ist daher vom Gesetz nicht gedeckt und die Verpflichtung aus der Verordnung zu streichen.**

Zu § 5 Abs. 3 Z 1. und Z 2. – Zeitraum der Ratenzahlung:

Wie oben angeführt sind die vorgesehenen 12 Raten aus Lieferantensicht liquiditätstechnisch sehr kritisch: Der Lieferant muss die an die Kunden gelieferte Energie und gegebenenfalls das Netzentgelt vorfinanzieren. Speziell auf der Beschaffungsseite kann der Lieferant derartige Regelungen nicht in Anspruch nehmen.

Zum Zeitraum von 18 Monaten bleibt offen, was die genannten **begründeten Fälle** wären, die eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten rechtfertigen. Für Lieferanten im Wettbewerb ist mehr als fraglich, um welche Gründe es sich hier handeln kann.

Außerdem muss es, wie bereits ausgeführt, möglich sein, die Ratenzahlungsbeträge und die Teilbeträge zusammenzuführen und auch Quartalsbeträge zuzulassen und Minimalbeträge für die Ratenzahlung vorzusehen, um Minimal-Raten zu verhindern.

Zu § 7 – Zinsen und Gebühren:

Klarzustellen ist, dass jedenfalls Zinsen wie auch Gebühren verrechnet werden können. Es ist unverhältnismäßig, die Strombranche schlechter zu stellen, sodass entstehende Kosten nicht weitergegeben werden dürfen.

Zu § 8 – Beendigung:

Die vorgesehene Möglichkeit, die Ratenvereinbarung nach Kündigung des Liefervertrags aufrechtzuhalten, könnte dazu führen, dass die Schlussrechnung einer Ratenvereinbarung unterliegt, sofern diese auch als „Jahresabrechnung“ beurteilt wird.

Hier ist die Klarstellung erforderlich, dass mit der Beendigung des Liefervertrages durch Kündigung seitens des Kunden die bestehende Ratenvereinbarung erlischt und die offene Forderung fällig gestellt wird. Im Zuge einer Endabrechnung müssen die aktiven Ratenpläne auf dem gleichen Vertragskonto deaktiviert werden, um das gesamte Konto des Kunden buchhalterisch „sauber“ darzustellen. Dies ist auch deshalb notwendig, da ansonsten ein bei der Endabrechnung entstandenes Guthaben ausbezahlt wird, obwohl im Gegenzug noch ein offener Ratenplan beim Kunden geführt wird. Dies ist kaufmännisch nicht vertretbar. Ein weiterer Grund sind eventuell notwendige gerichtliche Betreibungen.

Textvorschlag:

§ 8 „Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung gem. § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 wird durch eine Beendigung des jeweils betreffenden Energieliefervertrags oder Netzzugangsvertrag nicht beendet. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten sind möglich.“

Konsequenterweise unterliegt damit auch die Schlussrechnung aus der Beendigung des Lieferverhältnisses keiner Ratenvereinbarungspflicht. Ansonsten entstünde die paradoxe Situation, dass bei Nicht-Kunden mehrere offene Ratenvereinbarungen bestehen (und die Wahrscheinlichkeit der Begleichung der offenen Forderung wohl gegen Null geht, was bilanztechnisch zu höheren Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen führen wird). Es bestünde geradezu der Anreiz, nach Vereinbarung einer Ratenzahlung nach der ersten Jahresrechnung sofort den Lieferanten zu wechseln. Somit steigt auch aus diesem Titel die Insolvenzgefahr für kleinere und mittlere Lieferanten. Es ist auch nicht nötig, dass Schlussrechnungen einer Ratenvereinbarung unterliegen – der Kunde hat ohnedies einen neuen Lieferanten und es besteht nicht die Gefahr, dass die Stromversorgung des Kunden mangels Zahlung nicht gewährleistet wäre.

Es kann nicht sein, dass der Energielieferant für schlussgerechnete Kunden und somit für nicht mehr aktive Energie- bzw. Netzkunden vor allem für Kunden mit sehr hoher Ausfallwahrscheinlichkeit der offenen Forderungen aus den Schlussrechnungen per Verordnung die finanziellen Mittel für die Kunden bereitstellen muss.

Zu den Musterformulierungen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben, ersuchen wir um Information, ob seitens der ECA weitere Musterformulierungen zu den Themen Rechnung und Mahnung geplant sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen, ersuchen um deren Berücksichtigung und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.